



Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungs- reglement

vom 10. Mai 2012

(Stand 11. Dezember 2024)

Inhaltsverzeichnis

Artikel

Kehrichtabfuhr	1
Kehrichtgebinde	2
Bereitstellung der Gebinde	3
Separatabfahren	4
Separatsammlungen	5
Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle / Häckseldienst	6
Gebührenfestlegung	7
Information	8

Anhang 1

Gebühren für Separatsammlung und kompostierbare Abfälle

Anhang 2

Modalitäten

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 des Abfallentsorgungsreglements vom 12. Dezember 2002 erlässt der Stadtrat Sempach folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verschoben.

² Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle im Wäge-System. In begründeten Fällen kann der Stadtrat für Landwirtschaftsbetriebe und für Betriebe in der Altstadt Ausnahmegewilligungen erteilen. Das Gesuch an den GALL für die Bewilligung der Entsorgung von Spezialabfällen muss den Entsorgungsweg der Abfälle aufzeigen.

³ Die Separatsammlungen gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

Die Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen sind für die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde verantwortlich.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Über Nacht dürfen keine Gebinde auf den Strassen oder Trottoirs abgestellt werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehrricht von Liegenschaften, welcher nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegt, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung durch den GALL festgelegt.

Art. 4 Separatabfahren

Die Gemeinde kann folgende Separatabfahren anbieten:

- Strassensammlungen für Papier
- Strassensammlungen für Karton
- Textilsammlungen

Art. 5 Separatsammlungen

Die Gemeinde kann folgende verwertbaren Abfälle, welche über die Grundgebühr finanziert werden, bei der Sammelzentrale Stadtweiher entgegennehmen:

- Glas
- Metalle aus Haushaltungen
- Alteisen aus Haushaltungen
- Speiseöl, Altöl und Lösungsmittel aus Haushaltungen
- Karton / Papier
- PET
- Textilien, Kleider, Schuhe
- Trockenbatterien
- Leuchtstoffröhren aus Haushaltungen
- Sagex
- Gebrannte Materialien, Asche
- Weissblech- und Aludosen
- Elektronik- und Elektrogeräte
- Farbreste
- Kork
- Nespressokapseln

Art. 6 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle / Häckseldienst

¹ Kompostierbare Abfälle sind sofern möglich im eigenen Quartier oder Garten zu verwerten.

² Zur Erleichterung der Kompostierung bietet die Gemeinde regelmässig über das ganze Jahr verteilte Häckseldienste an.

Art. 7 Gebührenfestlegung

¹ Fertiger Kompost darf unentgeltlich und ohne Mengenbeschränkung ab der Grüngutsammelstelle bezogen werden.

Die Grundgebühr pro Haushalt und Betrieb werden jährlich vom Stadtrat aufgrund der budgetierten Kosten für die Separatsammlungen, Grünabfuhr, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Grüngutsammelstelle Zühl und den Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Sammelstelle Stadtweiher berechnet. Überschüsse und Defizite der Vorjahre werden bei der Berechnung berücksichtigt.

² Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe basiert auf der Grundgebühr für Haushaltungen, welche vom Stadtrat jährlich festgelegt wird. Sie wird von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung der Abfallmenge entsprechend (verursachergerecht) mit Einheiten multipliziert.

³ Für Gewerbebetriebe werden mindesten 0.5 Einheiten der Grundgebühr in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Firmen in einem Gebäude angemeldet sind.

⁴ Alleinstehenden, in einem eigenen Haushalt lebenden Pensionierten, welche nicht im Konkubinat leben, wird eine Grundgebühr von 0.5 Einheiten in Rechnung gestellt.

Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

⁵ Alle Haushaltungen und Betriebe werden regelmässig informiert über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standort der Sammelstelle und deren Öffnungszeiten
- Häckseldienste
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 22. Dezember 2011.

Sempach, 10. Mai 2012

Art. 8 Information

Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

Anhang 1

Gebühren für Separatsammlung und kompostierbare Abfälle

Gestützt auf Art. 15 des Abfallentsorgungsreglements legt der Stadtrat mit Beschluss vom 11. Dezember 2024 folgende Gebühren fest:

1.	Grundgebühr	
1.1	Grundgebühr pro Haushalt und Betrieb	Fr. 125.00 (exkl. MWSt) ¹
2.	Kompostierbare Abfälle	
2.1	Häckseldienst (sofern das Häckselgut selber verwendet wird)	gratis
2.2	Häckseldienst (sofern das Häckselgut abtransportiert werden muss)	Fr. 50.00 / m ³ (Häckselgut)
3.	Separatsammlung (inklusive Mehrwertsteuer)	
3.1	Holz	Fr. 00.20 / kg

¹ Anpassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Dezember 2024.

Anhang 2

Modalitäten

Verkaufsstellen für Abfall-Marken

Detailhandelsgeschäfte, GALL-Geschäftsstelle, Post

Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Max. drei Monate über Gebührenerhöhungstermin

Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

- Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben
- Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben
- Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden; Position nach Angabe des Abfuhrunternehmens

Direktanlieferung an KVA

Direktanlieferungen an die Kehrichtverbrennungsanlage sind nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins

- Grundgebühren jährlich, anfangs Jahr
- Gebühren für Separatsammlungen nach Festlegung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung

Inkrafttreten

22. Dezember 2011